



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Institutionelle Akkreditierung, Universität Liechtenstein, Auflagenüberprüfung

Bericht | 13.06.2024



Inhalt:

Teil A – Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Teil B – Bericht zur Auflagenüberprüfung

Teil C – Stellungnahme der Universität Liechtenstein



Teil A

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

20.09.2024





Der Schweizerische Akkreditierungsrat publiziert seine Akkreditierungsentscheide: <https://akkreditierungsrat.ch/entscheide/>



Teil B

Bericht zur Auflagenüberprüfung

13.06.2024



Inhalt

1	Verfahren der Auflagenüberprüfung	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Ablauf des Verfahrens.....	1
2	Bericht zur Auflagenüberprüfung	2
2.1	Analyse der Erfüllung der Auflagen.....	2
2.2	Antrag der AAQ.....	4

1 Verfahren der Auflagenüberprüfung

1.1 Grundlagen

Entscheid/Modalität

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Universität Liechtenstein am 24. Juni 2022 mit einer Auflage als Universität akkreditiert.

Das Verfahren an der Universität Liechtenstein wurde durchgeführt, um dem Fürstentum Liechtenstein die Rolle als «Vereinbarungskanton» der IUV zu ermöglichen. Über die IUV 2019 hinaus hat die institutionelle Akkreditierung der Universität Liechtenstein keine rechtliche Wirkung in der Schweiz.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten¹. Diese gestalten sich wie folgt:

Frist: 24 Monate. Die Universität Liechtenstein muss dem Akkreditierungsrat bis zum 23. Juni 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalität: Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch die Agentur.

Zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

1.2 Ablauf des Verfahrens

04.04.2024	Eingang Dossier (Bericht zur Aufgabenerfüllung) beim Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR)
16.04.2024	Eingang Dossier bei der AAQ
21.05.2024	Vorläufiger Bericht zur Auflagenüberprüfung und Antrag AAQ an die Universität Liechtenstein zur Stellungnahme
06.06.2024	Stellungnahme Universität Liechtenstein
13.06.2024	Definitiver Bericht zur Auflagenüberprüfung und Antrag AAQ
20.09.2024	Entscheid über die Aufgabenerfüllung durch den SAR

¹ Akkreditierungsverordnung HFKG, Art. 15 Ziff. 3

2 Bericht zur Auflagenüberprüfung

2.1 Analyse der Erfüllung der Auflagen

Auflage 1:

Die Universität Liechtenstein muss sicherstellen, dass die Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Mobilität ihrer Studierenden gemäss der Lissabon-Konvention erfolgt.

Beschreibung²

Überblick über die getroffenen Massnahmen

Infolge der Auflage hat die Universität Liechtenstein Massnahmen in verschiedenen Bereichen ergriffen: So wurde in der Studierendenordnung der Artikel 43 zur Anerkennung beziehungsweise Anrechnung von Studienleistungen angepasst und präzisiert. Zudem wurde der Prozess der Anerkennung sowie die Anerkennungspraxis konkretisiert und vereinheitlicht. Zur Vereinheitlichung des Prozesses der Anerkennung und der Anerkennungspraxis wurde ein Leitfaden mit dem Titel «Anerkennung der Studienleistung im Sinne der Lissabon-Konvention» erstellt, welcher ein Hilfsmittel zur transparenten und einheitlichen Anerkennung darstellt. Des Weiteren wurde an der Universität Liechtenstein die Erweiterung der Anerkennung bei den Wahlfächern zur Erleichterung von Mobilität und Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden implementiert.

Studienordnung

Der Artikel 43 der Studienordnung und hier der Absatz 2 wurden präzisiert. Der Absatz 2 lautet neu wie folgt:

«Die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Studienleistungen ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Module mit einem höheren Umfang können auf Module mit einem niedrigeren Umfang angerechnet werden. Überschüssige Leistungspunkte werden in diesem Fall nicht ausgewiesen.»

Wie aus dem Absatz 2 hervorgeht, wurde insbesondere das Thema «Gleichwertigkeit» präzisiert und das Konzept des «wesentlichen Unterschieds» gemäss Lissabon-Konvention hervorgehoben, um dieses wesentliche Prinzip studienrechtlich stärker zu verankern. Damit strebt die Universität Liechtenstein ein Wandel innerhalb der Denkrichtung an und die Universitätsangehörigen werden dazu ermutigt, flexibler und offener gegenüber unterschiedlichen Bildungssystemen und -qualifikationen zu sein.

Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis

Für die Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden sieht die Universität Liechtenstein unterschiedliche Prozessschritte vor. Im Prozessmanagementsystem «Signavio» der Universität Liechtenstein sind diese im Detail abgebildet. Die wichtigsten Prozesse sind «Learning Agreement», «Studierende Outgoing – Antrag» und «Studierende Outgoing – Nachbereitung». Dabei gilt es zu beachten, dass durch den Prozess «Learning Agreement» viele Punkte hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen bereits vor der Mobilität geprüft werden. Seit der Akkreditierung hat die Universität Liechtenstein die Prozesse

² Die «Beschreibung» übernimmt Beschreibungen (einzelne Absätze wörtlich) aus dem Bericht zur Akkreditierungsaufgabe der Universität Liechtenstein (Liechtenstein, 4. April 2024).

überprüft und weiter konkretisiert, vereinheitlicht und an alle Beteiligten kommuniziert. Für den Anerkennungsbescheid von Studienleistungen im Rahmen der Mobilität (oft aufgrund des Learning Agreements) sind die Studiengangsmanager:innen verantwortlich. Als Hilfestellung und zur Vereinheitlichung der Praxis hat die Universität Liechtenstein den Leitfaden «Anerkennung der Studienleistung im Sinne der Lissabon-Konvention» erstellt.

Leitfaden «Anerkennung der Studienleistung im Sinne der Lissabon-Konvention»

Im Kontext der angestrebten Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis hat die Universität Liechtenstein den Leitfaden zur «Anerkennung von Studienleistungen im Sinne der Lissabon-Konvention» erstellt. Der Leitfaden stellt ein Hilfsmittel zur transparenten und einheitlichen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen dar.

Erweiterung der Anerkennung von Wahlfächern

Im Jahr 2023 – angestossen durch die Nachbetrachtung der Akkreditierung nach HFKG – hat die Universität Liechtenstein das Curriculum des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre überarbeitet und dabei die erweiterte Anerkennung von Wahlmodulen zur Erleichterung von Mobilität und zur flexibleren Anerkennung von Studienleistungen curricular umgesetzt.

Das Angebot der programmnahen Wahlfächer in diesem Studiengang wurde – analog zum Angebot der fakultätsübergreifenden Wahlfächer – generisch ins Curriculum aufgenommen. Dies ergibt mehr Flexibilität im Hinblick auf eine dynamische Ausgestaltung dieses Angebots im Zeitverlauf und erleichtert die Möglichkeiten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die anzurechnenden Module können damit aus einem breiteren betriebswirtschaftlichen Themenfeld entstammen.

Neu sind im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre insgesamt 18 ECTS Credits aus dem übergeordneten Bereich der «Wahlmodule» zu absolvieren. Studierende können zwischen verschiedenen Wahlmodulangeboten (Programmnahe Wahlfächer, Module der anderen Vertiefungsrichtungen, Programmnahe Module anderer Universitäten und fakultätsübergreifende Wahlfächer) wählen. Mindestens 50 % der Wahlfächer (dies entspricht einem Umfang von 9 ECTS Credits) sind aus dem Bereich fakultätsübergreifende Wahlfächer zu absolvieren.

Gegenwärtig befinden sich weitere Studiengänge der Bereiche Architektur und Wirtschaftswissenschaften im Prozess zur Anpassung. Die weiterentwickelten Curricula sollen per 1. September 2024 in Kraft treten.

Analyse

Die Universität Liechtenstein hat eine Reihe differenzierter und profunder Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Mobilität ihrer Studierenden gemäss der Lissabon-Konvention erfolgt. Dabei bildet die überarbeitete Studienordnung (Art. 43, Abs. 3) die normative Grundlage für eine konforme Anrechnung von Studienleistungen gemäss Lissabon-Konvention. Änderungen an der Studienordnung müssen vom Rektorat und Senat der Universität Liechtenstein verabschiedet werden. Somit ist die finale Qualitätsprüfung im Rahmen der Anpassung der Studierendenordnung im höchsten akademischen Gremium der Universität Liechtenstein angesiedelt. Des Weiteren hat die Universität Liechtenstein die Überprüfung und Konkretisierung der Kernprozesse im Bereich der Anerkennung sowie die Erstellung eines unterstützenden Leitfadens mit dem Titel «Anerkennung der Studienleistung im Sinne der Lissabon-Konvention» vorgenommen. Diese flankierenden Massnahmen sind aus Sicht der AAQ zielführend, um eine hochschulweit einheitliche Spruchpraxis zu etablieren, und somit eine Gleichbehandlung aller Studierenden zu gewährleisten. Die von der AAQ befürwortete Flexibilisierung der Curricula hinsichtlich der Erweiterung der Anerkennung von Wahlfächern, die für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre bereits

implementiert ist, erscheint auch im Hinblick auf aktuelle Trends im europäischen Hochschulbereich als eine schlüssige Massnahme.

Die Auflage ist erfüllt.

2.2 Antrag der AAQ

Erwägungen

Die Universität Liechtenstein hat fristgerecht den Bericht zur Auflagenerfüllung eingereicht. Die AAQ hat auf dessen Grundlage die Erfüllung der Auflage gemäss Entscheid des Akkreditierungsrates überprüft.

Auf Basis ihrer Analyse kommt die AAQ zu dem Schluss, dass die Auflage erfüllt ist.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

2.3 Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2024 bedankt sich die Universität Liechtenstein für den Bericht der AAQ zur Auflagenüberprüfung und ist mit diesem einverstanden.



Teil C

Stellungnahme der Universität Liechtenstein

06.06.2024



AAQ - Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
Katrín Meyer
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern
katrin.meyer@aaq.ch

Vaduz, 06. Juni 2024

Stellungnahme zum Bericht der Auflagenüberprüfung – Universität Liechtenstein

Sehr geehrte Frau Meyer

Wir bedanken uns für die Zustellung des Berichts zur Auflagenüberprüfung vom 21. Mai 2024.

Wir freuen uns über die positive Beurteilung der Erfüllung der Auflage durch die Universität Liechtenstein und den damit verbundenen Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat zur Bestätigung der Erfüllung der Auflage.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei den Gutachtenden und der AAQ für den anregenden Austausch, das wertvolle Feedback und die angenehme Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Frommelt
Rektor

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

